

Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung

A-2344 Maria Enzersdorf, Johann-Steinböck-Str. 5 · Tel +43 2236 229 28 · Fax +43 2236 418 77



An das
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
z.H. MR Dr. Michael Nürnberger
Roßauer Lände 1
1090, Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes

Maria Enzersdorf, 09.05.2017

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Vorweg möchten wir uns für die Zusendung des Entwurfes und die Möglichkeit einer Stellungnahme bedanken.

Grundsätzlich ist die Idee, das Förderwesen gesetzlich und vor allem im Sinne eines One-Stop-Shops zu regeln sinnvoll und auch notwendig. Daher finden wir auch den Entwurf generell begrüßenswert.

Trotzdem möchten wir auf einige Punkte hinweisen bzw. Ideen einbringen.

Ad § 3

Hierzu wäre anzumerken, dass die Begriffsbestimmungen der Ziffern 1, 6 und 7 keine weiterführende Relevanz für den Gesetzestext haben und daher gestrichen werden sollten. Der definitorische Charakter dieser Bestimmungen ist sowohl aus sportwissenschaftlicher als auch aus sportsoziologischer Sicht strittig. Er könnte sogar zu Missverständnissen, Fehlableitungen und damit verbunden auch zu unvorhergesehenen Ansprüchen von Fördernehmern führen.

Sinnvoll erscheint uns hingegen eine klärende Definition zum Begriff „Institutionen von gesamtösterreichischer Bedeutung im Sport“. Dies wäre vor allem in Hinblick auf eine Festsetzung von Förderungsnehmern nach §14 relevant.

Ad § 13

Im Unterschied zu den Förderungsbereichen der Leistungs- und Spitzensportförderung und der Breitensportförderung haben die Förderungsbereiche der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung einen gänzlich unterschiedlichen und uneinheitlichen Charakter.

Es werden in § 13 abstrakte Beschreibungen sowie teilweise neue Aufgabenfelder der Organisationen mit konkreten Maßnahmenbereichen gleichgesetzt. Klar umrissene Förderungsmaßnahmen (etwa § 13 Abs. 5 Z 8 „Anschaffung von Sportgeräten“) werden mit deskriptiven Darstellungen der Organisationen (etwa § 13 Abs. 4 Z 1 „Interessensvertretung

Österreichs im Rahmen der Paralympischen Bewegung“) vermischt. Manche Förderungsbereiche definieren Aufgaben, die bisher nicht den Aufgabenspektren der Organisationen entsprochen haben. Aus diesen sehr umfassenden und nunmehr auf Gesetzesebene festgelegten Zuordnungen könnten teilweise unbeabsichtigte Förderungsansprüche und unerfüllbare wechselseitige Erwartungshaltungen erwachsen.

Es wird daher angeregt, die Förderungsbereiche (speziell auch unter dem Gesichtspunkt von abrechenbaren Leistungen und Kosten) nochmals zu präzisieren, nicht zuletzt um etwaigen unerwünschte Fehlinterpretationen vorgreifen zu können.

Ad § 14

In Abs. 1 Z 12 wird die „Bereitstellung von sportmedizinischer, -psychologischer und -wissenschaftlicher Leistungen für den Leistungs- und Spitzensport“ angeführt. Die Auflistung der Wissenschaftsbereiche ist aus unserer Sicht unvollständig und sollte sinnvollerweise lauten: „Bereitstellung aller sportrelevanten Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports.“

Im Abs. 2 Z 1 wird „die Bereitstellung von sportmedizinischen, -psychologischen und – wissenschaftlichen Leistungen für den Leistungs- und Spitzensport durch die Bundes Sport GmbH“ als Sachleistung angeführt. Auch hier sollte die oben erwähnte Formulierung verwendet werden.

In diesem Zusammenhang wäre es ergänzend sinnvoll eine Formulierung einzufügen, die auch die Möglichkeit „sich bewährter Institutionen zu bedienen“ enthält.

Beispielhaft wäre in diesem Zusammenhang etwa das 1982 vom Sportministerium als „bundesweite Einrichtung zur Betreuung des Sports“ gegründete IMSB-Austria zu nennen. Diese Einrichtung wird den im Gesetzesentwurf enthaltenen Ansprüchen bzw. Forderungen seit nunmehr 35 Jahren vollinhaltlich gerecht.

Es wäre daher durchaus überlegenswert Institutionen von gesamtösterreichischer Bedeutung, wie das IMSB-Austria direkt in die Bundes Sport GmbH einzugliedern.

Sehr geehrter Herr Ministerialrat, wir hoffen mit unseren Bemerkungen einen sinnvollen Beitrag zur Optimierung des Gesetzesentwurfes übermittelt zu haben. Für ergänzende Bemerkungen bzw. Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

HR Mag. Reinhard GRUDEN
Präsident



Prof. Hans HOLDHAUS
Direktor